

- 138 Öffentliche Ausschreibung VOB/A**
 - Vergabenummer 22-171-e
- 139 Öffentliche Ausschreibung VOB/A**
 - Vergabenummer 22-173-e

- 140 Bekanntmachung über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes „Ri-8 Hildener Straße-West“**
- 141 Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.12.2008, in der derzeit gültigen Fassung der Änderungssatzung vom 27.06.2022**
- 142 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Langenfeld Rhld. vom 17.12.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.06.2022**
- 143 Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. und seiner Ausschüsse vom 06.12.2022**
- 144 Bekanntmachung der 42. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**
- 145 Bekanntmachung der 43. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**
- 146 Bekanntmachung der 23. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2022**
- 147 Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.10.2011**
- 148 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Langenfeld**
- 149 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Langenfeld**

138 Öffentliche Ausschreibung VOB/A - Vergabenummer 22-171-e

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS

Straße Konrad-Adenauer-Platz 1

PLZ, Ort 40764 Langenfeld

Telefon +49 2173/794-1252

Fax +49 2173/794-91255

E-Mail vergabestelle@langenfeld.de

Internet

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer 22-171-e

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe:

elektronisch

in Textform, mit fortgeschrittener/m elektronischer/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m elektronischer/m Signatur/Siegel

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LYW7T4S5QH

schriftlich

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

Planung u. Ausführung von Bauleistungen

Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

40764 Langenfeld

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen

Art der Leistung: Unterhaltungs- und Pflegearbeiten für den städtischen Waldfriedhof

Umfang der Leistung: Die Stadt Langenfeld Rhld. vergibt die Unterhaltungs- und Pflegearbeiten für den städtischen Waldfriedhof Kapeller Weg für die Zeit vom 01.03.2023 - 29.02.2024 mit folgender Verlängerungsoption: Wenn das Vertragsverhältnis nicht 3 Monate vor Beendigung der Laufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag zu den gleichen Konditionen automatisch um 1 weiteres Jahr, maximal jedoch bis zum 28.02.2027.

Die Unterhaltungs- und Pflegearbeiten umfassen die Unterhaltung und Pflege der Rasenflächen, Bäume und Sträucher, die Unterhaltung der Wegeflächen und Plätze, die Pflege und Unterhaltung von unbelegten Grabstätten sowie einzelnen belegten Grabstätten, das Sauberhalten von Wasserstellen und Bänken sowie die Leerung der Abfallbehälter und Entsorgung der Abfälle.

g) Angabe über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen

Anlage

Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

nein

ja, Angebote sind möglich

nur für ein Los

für ein oder mehrere Lose

nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 01.03.2023

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 29.02.2024

weitere Fristen

j) Nebenangebote

zugelassen

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote

zugelassen

nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Online-Plattform

"Vergabemarktplatz NRW RL"

(<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXS0Y6LYW7T4S5QH/documents>)

Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen:

Abgabe Verschwiegenheitserklärung

andere Maßnahme:

Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden

nachgefordert

teilweise nachgefordert und zwar folgende Unterlagen:

nicht nachgefordert

Auskunftserteilung über Vergabeunterlagen 02.01.2023
und Anschreiben bis

o) Ablauf der Angebotsfrist am 19.01.2023 um 09:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: am 17.02.2023

p) Adresse für elektronische Angebote

"Vergabemarktplatz NRW RL" (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXS0Y6LYW7T4S5QH>)

Anschrift für schriftliche Angebote

- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch;
- r) **Zuschlagskriterien** **Niedrigster Preis**
- s) **Eröffnungstermin** **am 19.01.2023 um 09:00 Uhr**
Ort **Stadtverwaltung, Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld**
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen **Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.**
- t) **geforderte Sicherheiten**
- u) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
- v) **Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften**

w) **Beurteilung zur Eignung**

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich

Online auf "Vergabemarktplatz NRW RL" (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYW7T4S5QH/documents>) oder
Vergabestelle, siehe a)

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer

- zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 124 VHB Bund
- Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot 1 Referenz vergleichbarer Leistungen der letzten 5 Jahre vor. (mittels Eigenerklärung vorzulegen)

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Verzeichnis zum Nachunternehmereinsatz - falls zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 233 Vergabehandbuch Bund, Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Erklärung Bieter- und Arbeitsgemeinschaft (mittels Eigenerklärung vorzulegen): VVB 234 Vergabehandbuch Bund

Sonstige Unterlagen

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.
- Datenerhebung zur Meldung an die Vergabestatistik (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Vergabestellen sind verpflichtet die Information zu übermitteln, ob es sich bei den beteiligten Unternehmen um KMU handelt. Hierzu liegt den Vergabeunterlagen eine vorbereitete Eigenerklärung bei.
- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

Auf Anforderung der Vergabestelle vorzulegende Unterlagen

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen- wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 236 Vergabehandbuch Bund

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- zur fachlichen Überprüfung bei Einsatz von Nachunternehmern (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 235 Vergabehandbuch Bund

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name Kreis Mettmann - Der Landrat

Straße Düsseldorfer Str. 26

PLZ, Ort 40822 Mettmann

Telefon +49 2104/99-1441

Fax +49 2104/99-4403

E-Mail kommunalaufsicht@kreis-mettmann.de Internet

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabepattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

139 Öffentliche Ausschreibung VOB/A - Vergabenummer 22-173-e

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name [Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS](#)

Straße [Konrad-Adenauer-Platz 1](#)

PLZ, Ort [40764 Langenfeld](#)

Telefon [+49 2173/794-1251](#)

Fax [+49 2173/794-91255](#)

E-Mail vergabestelle@langenfeld.de

Internet

b) Vergabeverfahren [Öffentliche Ausschreibung, VOB/A](#)
Vergabenummer [22-173-e](#)

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe:

elektronisch

[in Textform, mit fortgeschrittener/m elektronischer/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m elektronischer/m Signatur/Siegel](#)

[Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LYW8MK9W4E](#)

schriftlich

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

Planung u. Ausführung von Bauleistungen

Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

[40764 Langenfeld](#)

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen

Art der Leistung: [Einbau einer Verpflegungsküche](#)

Umfang der Leistung: [Für die Peter-Härtling-Schule in Langenfeld, soll im neuen Anbau \(noch im Bau\) eine neue Verpflegungsküche zur Verpflegung von derzeit ca. 240 Kindern ausgestattet werden. Die Ausstattung umfasst Einbauten, technische Geräte aus Edelstahl sowie eine Kühlzelle.](#)

g) Angabe über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen

Anlage

Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

nein

ja, Angebote sind möglich

nur für ein Los

für ein oder mehrere Lose

nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen

- Beginn der Ausführung: 26.06.2023
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 07.07.2023
- weitere Fristen

j) Nebenangebote

- zugelassen
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote

- zugelassen
- nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Online-Plattform "Vergabemarktplatz NRW RL"
(<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXS0Y6LYW8MK9W4E/documents>)

Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen:

- Abgabe Verschwiegenheitserklärung
- andere Maßnahme:

Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden

- nachgefordert
- teilweise nachgefordert und zwar folgende Unterlagen:
- nicht nachgefordert

Auskunftserteilung über Vergabeunterlagen 16.01.2023
und Anschreiben bis

- o) Ablauf der Angebotsfrist** am 17.01.2023 um 09:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist: am 15.02.2023

p) Adresse für elektronische Angebote

"Vergabemarktplatz NRW RL" (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXS0Y6LYW8MK9W4E>)

Anschrift für schriftliche Angebote

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch;

- r) Zuschlagskriterien** Niedrigster Preis

- s) Eröffnungstermin** am 17.01.2023 um 09:00 Uhr

Ort	Stadtverwaltung, Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen	Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.

t) geforderte Sicherheiten

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

v) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften

w) Beurteilung zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich

Online auf "Vergabemarktplatz NRW RL" (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYW8MK9W4E/documents>) oder Vergabestelle, siehe a)

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer

- zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 124 VHB Bund
- Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot mind. 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre vor. (mittels Eigenerklärung vorzulegen)

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Verzeichnis zum Nachunternehmereinsatz - falls zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 233 Vergabehandbuch Bund

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Erklärung Bieter- und Arbeitsgemeinschaft (mittels Eigenerklärung vorzulegen): VVB 234 Vergabehandbuch Bund

Sonstige Unterlagen

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.
- Datenerhebung zur Meldung an die Vergabestatistik (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Vergabestellen sind verpflichtet die Information zu übermitteln, ob es sich bei den beteiligten Unternehmen um KMU handelt. Hierzu liegt den Vergabeunterlagen eine vorbereitete Eigenerklärung bei.
- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

Auf Anforderung der Vergabestelle vorzulegende Unterlagen

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen- wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 236 Vergabehandbuch Bund

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- zur fachlichen Überprüfung bei Einsatz von Nachunternehmern (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 235 Vergabehandbuch Bund

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name Kreis Mettmann - Der Landrat

Straße Düsseldorfer Str. 26

PLZ, Ort 40822 Mettmann

Telefon +49 2104/99-1441

Fax +49 2104/99-4403

E-Mail kommunalaufsicht@kreis-mettmann.de Internet

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabeplattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

140 Bekanntmachung über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes „Ri-8 Hildener Straße-West“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 06.12.2022 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „Ri-8 Hildener Straße-West“ beschlossen.

Der Bebauungsplan „Ri-8“ wird von den wasserrechtlichen Festsetzungen des Überschwemmungsgebietes berührt. Neben Grün- und Landwirtschaftsflächen sind auch Teile des geplanten Gewerbegebietes und die beabsichtigte Gebietserschließung von den Abgrenzungen bzw. Regelungen des Überschwemmungsgebietes betroffen.

Nach der Hochwasser- und Starkregengefahrenkarte der Stadt Langenfeld Rhld. können über die Hälfte des Geltungsbereiches bei einem hundertjährigen Regenereignis überschwemmt werden.

Der Bebauungsplan „Ri-8“ ist dementsprechend von den o.g. Hochwasser- und Überschwemmungsgebietsdarstellungen betroffen und weist bislang ungenutzte Baumöglichkeiten im Gewerbegebiet auf.

Gebietsbegrenzung für den Bebauungsplan „Ri-8 Hildener Straße-West“

Im Norden: Die nördliche Grenze des Flurstücks 112 und deren Verlängerung bis zum Flurstück 73, Flur 1, die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 73 sowie die Verlängerung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 74 (Hildener Straße), Flur 2.

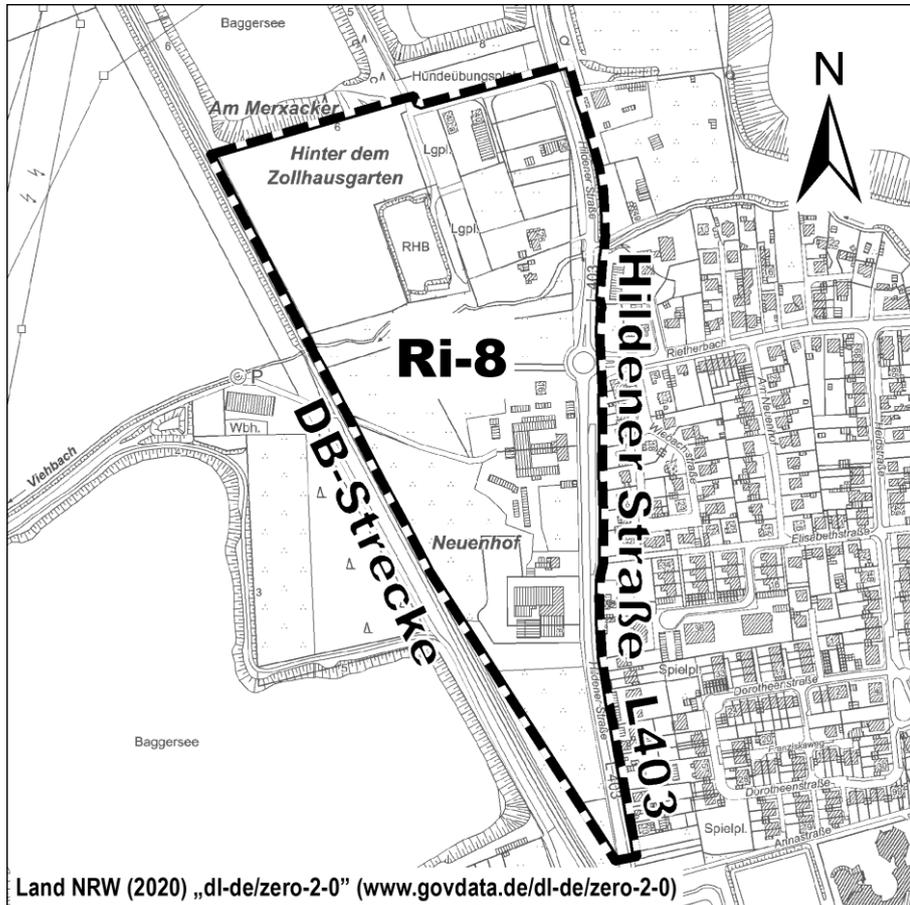
Im Osten: Die östliche Grenze der Hildener Straße (L 403), Flurstück 74, Flur 2 und das Flurstück 2777, Flur 4 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1732, Flur 4.

Im Süden: Die Verbindung zwischen dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1732, Flur 4 und dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 80, Flur 1.

Im Westen: Die östliche Grenze der Güterbahnstrecke 2324, Flurstücke 110, 113, 121 (Viehbach) und 123, Flur 1.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Richrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „Ri-8 Hildener Straße-West“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „Ri-8 Hildener Straße-West“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 07.12.2022

Gez.

Frank Schneider
Bürgermeister

141 Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.12.2008, in der derzeit gültigen Fassung der Änderungssatzung vom 27.06.2022

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.12.2008, in der derzeit gültigen Fassung der Änderungssatzung vom 27.06.2022

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023) in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.12.2008 in der derzeit

aktuellen Fassung beschlossen.

Art. I

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 4 – Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Langenfeld fallen.

Art. II

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst

§ 6 – Ausschüsse

(2) Für die Ausschüsse, in denen die Vertretung nicht durch sondergesetzliche Vorgaben eingeschränkt ist, gilt die nachfolgende Vertretungsregelung:

- a. Den Fraktionen steht es frei, die Vertretung der Ausschussmitglieder ihrer Fraktion durch eine einheitliche Vertretungsliste pro Ausschuss zu regeln. Die Vertretung gemäß dieser Listen ist vom Rat gesondert zu beschließen.
- b. Sofern die Fraktionen von der unter Punkt 1 genannten Regelung keinen Gebrauch machen, können Ratsmitglieder grundsätzlich die Ausschussmitglieder, die ihrer Fraktion zuzurechnen sind, vertreten. Die konkrete Reihenfolge der Vertretung ergibt sich zunächst aus den persönlich benannten Vertretungen, sind die persönlich benannte Vertretungen verhindert oder nicht benannt, so erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge, jeweils beginnend mit dem alphabetisch nachfolgenden Ratsmitglied.
- c. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die auf das Kontingent der Ausschussmitglieder einer Fraktion anzurechnen sind, können nur durch Ratsmitglieder derselben Fraktion vertreten werden. Auch hier wird eine alphabetische Reihenfolge wie unter Punkt 1 geschildert festgelegt. Außerdem kann ein sachkundiger Bürger/ eine sachkundige Bürgerin, die auf das Kontingent der Ausschussmitglieder einer Fraktion anzurechnen ist, durch einen anderen sachkundigen Bürger/ eine andere sachkundige Bürgerin derselben Fraktion vertreten werden, wenn diese/r als persönliche Vertretung benannt und vom Rat entsprechend gewählt wurde.
- d. Für sachkundige Bürger, die nicht auf das Kontingent einer Fraktion anzurechnen sind sowie für beratende Ausschussmitglieder gem. § 58 Abs. 1 S. 7-10 GO NRW und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO NRW wird eine persönliche Stellvertretung festgelegt.

Art. III

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 07.12.2022

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

142 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Langenfeld Rhld. vom 17.12.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.06.2022

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06.12.2022 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen.

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Langenfeld Rhld. vom 17.12.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.06.2022

Aufgrund von § 36 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Langenfeld Rhld. in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 06.12.2022 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023) und in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und für die Ausschüsse der Stadt Langenfeld Rhld. vom 17.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung der Änderungssatzung

vom 14.06.2022 beschlossen:

Art. I

§ 16 Abs. 1 - Anträge zur Geschäftsordnung wird um lit. j) wie folgt ergänzt:

Auf Protokollierung des Abstimmungsergebnisses nach Fraktionen/Gruppen. Sofern Einzelratsmitglieder und/oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin an der Abstimmung teilnehmen, ist dies nicht möglich.

Art. II

§ 18 Abs. 3 - Abstimmungen/Beschlüsse – wird wie folgt neu eingefügt:

(3) Auf Antrag einer Fraktion erfolgt die Protokollierung des Ergebnisses bei offener Abstimmung getrennt nach Fraktionen/Gruppen. Sofern Einzelratsmitglieder und/oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin an der Abstimmung teilnehmen, ist dies nicht möglich.

Die vormaligen Absätze (3) – (7) bleiben inhaltlich unverändert und werden zu den Absätzen (4) – (8).

Art. III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Langenfeld Rhld. wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 06.12.2022

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

143 Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. und seiner Ausschüsse vom 06.12.2022

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06.12.2022 folgende Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. und seiner Ausschüsse beschlossen:

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. und seiner Ausschüsse vom 06.12.2022

§ 1 - Zuständigkeit des Rates

Gem. § 41 Abs. 1 und 2 der GO NRW ist der Rat der Stadt Langenfeld für alle Angelegenheiten der Stadt Langenfeld zuständig, soweit durch Gesetz, durch die Hauptsatzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung nichts anderes bestimmt wird. Er behält sich ungeachtet der nachfolgenden Zuständigkeiten

die Beratung/Entscheidung bei Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vor. Der Rat kann darüber hinaus im Einzelfall Abweichungen von der Zuständigkeitsordnung beschließen oder die Entscheidung an sich ziehen.

§ 2 - Bildung der Ausschüsse

Gem. § 57 der GO NRW richtet der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. die nachfolgenden Ausschüsse ein:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss
3. Bau- und Verkehrsausschuss
4. Schulausschuss
5. Sportausschuss
6. Kulturausschuss
7. Ausschuss für Soziales und Ordnung
8. Jugendhilfeausschuss
9. Rechnungsprüfungsausschuss
10. Wahlausschuss
11. Wahlprüfungsausschuss

§ 3 - Gemeinsame Zuständigkeiten von Ausschüssen

(1) Die in § 2 Ziffer 1 bis 8 genannten Ausschüsse sind zuständig für die Beratung und Entscheidung aller ihre Aufgabenbereiche betreffenden Angelegenheiten, soweit der Rat für den Einzelfall keine andere Regelung beschließt und soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(2) Im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Finanzmittel und der ihm gegebenen Vorgaben beschließt

er das Haushaltsbudget und vereinbart mit dem Fachbereich die jährlichen Leistungs- und Finanzziele und überwacht sie.

(3) Er entscheidet insbesondere über

1. die Bewilligung von Zuwendungen an Verbände, Vereine und Organisationen, soweit es sich

nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

2. den Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Die Fachausschüsse beraten über

1. die Budgetentwürfe ihres Fachbereichs auf der Grundlage des Eckwertebeschlusses des Rates,

2. Satzungen über Gebühren ihres Fachbereichs,

3. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

sowie Verpflichtungsermächtigungen und bei Anträgen auf Genehmigung bereits zugelassener Haushaltsüberschreitungen des Fachbereiches nach Einschaltung des Zentralcontrolling.

§ 4 - Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet - soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder der/die Bürgermeister/in zuständig ist - und neben den ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen

Aufgaben über

1. Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungspositionen i. S. d. § 73 Abs. 3 S. 5 GO NRW zur Gemeinde

verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

2. die allgemeinen Grundsätze der Ehrung von Alters-, Ehe- und Arbeitsjubiläen,

3. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, insbesondere die der Pflege und Intensivierung der vorhandenen Kontakte und persönlichen Beziehungen zwischen den verschiedensten Bevölkerungsgruppen im Rahmen der bestehenden

Städtepartnerschaften und -freundschaften dienen,

4. die Aufstellung von Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter/Richterinnen, Schöffen/

Schöffinnen und Geschworene,

5. die Aufnahme von Darlehen sowie deren Gewährung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

6. alle Grundsatzfragen der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung,

7. den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen in Höhe von mehr als 5.112,92 €, bei Forderungen auf dem Gebiet des Abgabenrechtes mehr als 25.564,59 €,

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über

1. den jährlichen Eckwertebeschluss, den Haushaltsplan und den Finanzplan,

2. die notwendigen nicht im Fachbereichsbudget ausgeglichenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die nicht in einem Fachbereichsbudget zugeordneten über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit diese dem Kämmerer nicht zur Entscheidung überlassen worden sind,

3. die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen,

4. Satzungen über Steuern und Beiträge,

5. die Festlegung der Schiedsbezirke in Langenfeld,

6. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Citymanagements,

7. den Kauf, Verkauf oder Tausch von industriell, gewerblich oder gemischt nutzbaren Grundstücken ab einem Wert von 100.000 EUR.

(3) Der Ausschuss ist in Angelegenheiten anderer Ausschüsse zu hören, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen oder die Geschlechtergerechtigkeit berühren.

(4) Der Ausschuss befasst sich mit den Aufgaben und Zielen einer zukunftssträchtigen EINE-WELTPOLITIK ein und nimmt sich des Problembereiches "Kommunale Entwicklungsarbeit" an.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeit der übrigen Ausschüsse aufeinander ab und wirkt auf einen zügigen Beratungsverlauf hin, wenn mehrere Ausschüsse mit einer Angelegenheit befasst sind.

Bei Überschneidungen oder Meinungsverschiedenheiten über Zuständigkeitsfragen bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss endgültig den zuständigen Fachausschuss. Dabei trägt er dafür Sorge, dass Ausschüsse dann gemeinsam tagen, wenn ein kooperativer Informations- und

Beratungsbedarf besteht.

§ 5 - Zuständigkeit des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschusses

(1) Der Ausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von kommunalen Denkmalfördermitteln sowie Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz NRW mit Ausnahme der Eintragung in die Denkmalliste, der Löschung aus der Denkmalliste und der Erteilung von denkmalrechtlichen Erlaubnissen als laufende Geschäfte der Verwaltung,
2. den Abschluss von Erschließungsverträgen,
3. die Abgabe von Stellungnahmen für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt wie Wald- und Grünflächen, Gewässer- und Luftreinhaltung sowie dem Lärm- und Klimaschutz,
4. die Vergabe des Umweltschutzpreises,

(2) Der Ausschuss berät über

1. die Stadtentwicklungsplanung sowie die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung,
 2. übergeordnete Pläne, wie Landesentwicklungsplan und Regionalplan,
 3. Planungen von Infrastrukturprojekten sowie über immissionsschutz-, wasserschutz-, abfallrechtliche
und sonstige Fachplanungsverfahren,
 4. den Erlass von Veränderungssperren und das Einvernehmen der Gemeinde zu Ausnahmen von Veränderungssperren,
- 1.2 Zuständigkeitsordnung
5. den Landschaftsplan des Kreises Mettmann,
 6. den Kauf, Verkauf, Tausch und die Belastung von Grundstücken ab einem Wert von 76.693,78 € sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Stadt soweit keine andere

Zuständigkeit gegeben ist,

7. die Straßenbenennung.

8. über die Sanierung kommunaler Altlasten.

§ 6 - Zuständigkeit des Bau- und Verkehrsausschusses

(1) Der Ausschuss entscheidet über

1. Art und Umfang aller städtischen Tiefbaumaßnahmen einschließlich aller Maßnahmen zur Entwässerung sowie zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser,

2. alle Grundsatzfragen des Bestattungswesens und des Kommunalfriedhofes,

3. Angelegenheiten des Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (außer Organfragen),

4. die Festsetzung von Entschädigungen für durch Baumaßnahmen der Stadt verursachte, enteignungsgleiche

Eingriffe,

5. die Grundsätze der Verkehrslenkung, der Verkehrsplanung, Werbung im öffentlichen Verkehrsraum

und des ÖPNV,

6. den Bau und die Beseitigung von Verkehrssignalanlagen,

7. alle Angelegenheiten des Freizeitparks.

(2) Der Ausschuss berät über

1. die konzeptionelle Verkehrs- und Mobilitätsplanung,

2. die Parkraumbewirtschaftung,

3. den Linienverlauf von Verkehrswegen sowie im Rahmen der Beteiligung an Planfeststellungsverfahren

die Straßenplanung einschließlich der überörtlichen Straßen,

4. die überörtlichen Verkehrsplanungen Dritter.

§ 7 - Zuständigkeit des Schulausschusses

(1) Der Schulausschuss entscheidet über

1. die Schulentwicklungsplanung,
2. die grundsätzliche Ausstattung der städt. Schulen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
3. An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von Schulen einschließlich der Planung und Ausführung der Außenanlagen
4. die Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen der Besetzung von Schulleitungsstellen nach dem Schulgesetz NRW,
5. die äußeren Schulangelegenheiten nach dem Schulgesetz NRW.

(2) Der Schulausschuss berät über die Angelegenheiten der schulbezogenen Zweckverbände.

§ 8 - Zuständigkeit des Sportausschusses

Der Sportausschuss entscheidet über

1. die Sportentwicklungsplanung sowie grundsätzliche Angelegenheiten des Sportes,
2. die Grundsätze der Art und des Umfangs der Bereitstellung von Sporteinrichtungen,
3. An-, Um- und Neubauten von Sportanlagen,
4. die Ehrung erfolgreicher Sportler/innen und ehrenamtlich tätiger Personen im Sport,
5. die Sportförderung.

(2) Der Sportausschuss berät über Angelegenheiten der Bäder.

§ 9 - Zuständigkeit des Kulturausschusses

(1) Der Ausschuss entscheidet über

1. alle kulturellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,
2. die Schwerpunkte der Arbeit der städtischen kulturellen Einrichtungen, insbesondere der Volkshochschule, der Musikschule, des Archivs und der Bücherei,
3. die Auswahl und die Anschaffung von Kunstwerken ab 25.564.59 € für Kunst im öffentlichen Raum,
4. An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von ausschließlich für kulturelle Zwecke genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich der Planung und Ausführung der Außenanlagen.

§ 10 - Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales und Ordnung

(1) Der Ausschuss berät über Grundsatzfragen städt. Sozialpolitik und nimmt sich der Fragen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung an.

(2) Dem Ausschuss sind insbesondere übertragen

1. Angelegenheiten der Integration von Behinderten, Obdachlosen, Nichtsesshaften, Abhängigen und anderen Randgruppen,
 - 1.2 Zuständigkeitsordnung
2. Entscheidungen über Grundsatzfragen im Bereich Lebensorientierung und Lebenshilfe, soweit nicht Zuständigkeiten des Kreises gegeben sind,
3. Angelegenheiten der Betreuung von Aussiedler/Aussiedlerinnen, der Asylbewerber/Asylbewerberinnen und der Flüchtlinge, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
4. Betreuung und Versorgung alter Menschen,
5. Angelegenheiten der Feuerwehr, des Kranken- und Rettungstransportes und des zivilen

Bevölkerungsschutzes,

6. Marktangelegenheiten,

7. die Erörterung der Belange der in Langenfeld ansässigen Krankenhäuser.

§ 11 - Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

Neben den gesetzlichen Zuständigkeiten und Zuständigkeiten nach der Satzung für das Jugendamt in

der jeweils gültigen Fassung berät und entscheidet der Ausschuss über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Kinderspielplätze.

§ 12 - Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Neben der Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Prüfungsberichte übergeordneter Stellen sind dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

§ 13 - Zuständigkeit sonstiger Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Wahl- und Wahlprüfungsausschusses und des Integrationsbeirates ergeben sich aus gesetzlichen Bestimmungen und Satzungen.

§ 14 - Inkrafttreten und Aufhebung ortsrechtlicher Vorschriften

(1) Diese o.g. Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 19.12.2006 in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Langenfeld Rhld. und seiner Ausschüsse wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 07.12.2022

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

144 Bekanntmachung der 42. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06. Dezember 2022 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

42. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I. Nr. 5) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NW 77) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende 42. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980., zuletzt geändert durch die 41. Nachtragssatzung vom 08.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abschnitt A Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser

1,88 EUR.

Sie setzt sich zusammen aus einer Gebühr

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| a) für die Ableitung der Abwässer von | 0,77 EUR/cbm und |
| b) für die Reinigung der Abwässer von | 1,11 EUR/cbm. |

II.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.Januar.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragsatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 07.Dezember 2022

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

145 Bekanntmachung der 43. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06. Dezember 2022 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

43. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I. Nr. 5) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NW 77) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende 43. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980., zuletzt geändert durch die 41. Nachtragssatzung vom 08.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abschnitt A Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,44 EUR.

Sie setzt sich zusammen aus einer Gebühr

a) für die Ableitung der Abwässer von 1,13 EUR/cbm und

b) für die Reinigung der Abwässer von 1,31 EUR/cbm.

§ 2 Abschnitt B Ziffer 17 erhält folgende neue Fassung:

Als laufende Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers werden für jeden

Quadratmeter bebaute/überbaute oder befestigte Grundstücksfläche 0,72 EUR jährlich erhoben.

§ 5a Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Sondergebühr für Abwasseruntersuchungen nach Absatz 1 beträgt 407,32 EUR pro Untersuchung.

II.

Diese Satzung tritt am 01.Januar.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 07.Dezember 2022

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

146 Bekanntmachung der 23. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2022

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06. Dezember 2022 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

23. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und

Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.

für das Jahr 2023

Aufgrund

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.05.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1997

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende 23. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld., zuletzt geändert durch die 22. Nachtragssatzung vom 07.12.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die nach § 10 Abs. 3 Buchstabe f bis l der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vorzuhaltenden Abfallbehälter sowie die zugelassenen Restmüllsäcke.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei wöchentlicher Abfuhr:

a) für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	174,60 €
b) für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	232,92 €
c) für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	349,32 €
d) für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	698,76 €
e) für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.242,20 €
f) für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	3.203,16 €

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei 14-täglicher Abfuhr:

für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	139,68 €.
-----------	-------------------------	-----------

(4) Bei einer Abfallgemeinschaft, die im Rahmen des Zusammenschlusses nach § 5 Satz 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. mindestens ein Abfallbehälter einspart, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren

a) bei 14-täglicher Abfuhr:

für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	122,28 €
-----------	-------------------------	----------

b) bei wöchentlicher Abfuhr:

ba) für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	157,20 €
bb) für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	209,64 €
bc) für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	314,40 €
bd) für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	628,92 €
be) für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.130,00 €

bf)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	3.042,96 €.
-----	-----------	----------------------------	-------------

(5) Die jährlichen Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 können bei Eigenverwertung nach § 15 Abs. 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn die im Hausmüll befindlichen Stoffe im Sinne der vorgenannten Vorschrift auf ausschließlich zu reinen Wohnzwecken genutzten Grundstücken kompostiert werden. Die Trennung der kompostierbaren Teile ist von allen auf dem reinen Wohngrundstück lebenden Personen sorgfältig durchzuführen und der anfallende Kompost ist vollständig auf dem Wohngrundstück zu belassen.

Entsprechendes gilt für die Abfallgemeinschaften.

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei Eigenverwertung

a) und wöchentlicher Abfuhr:

aa)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	139,68 €
ab)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	186,36 €
ac)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	279,48 €
ad)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	559,08 €
ae)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	1.793,76 €
af)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.562,48 €

b) und 14-täglicher Abfuhr:

	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	104,76 €
--	-----------	-------------------------	----------

c) und wöchentlicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):

ca)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	122,28 €
cb)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	162,96 €
cc)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	244,56 €
cd)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	489,12 €
ce)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	1.681,56 €
cf)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.402,28 €

d) und 14-täglicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):

	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	87,24 €.
--	-----------	-------------------------	----------

(6) Wird ein 770-Liter- oder 1.100-Liter-Abfallbehälter auf Abruf abgefahren (§ 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.), beträgt die Benutzungsgebühr je Abruf

a) für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	53,35 €
b) für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	71,83 €.

(7) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt

für jeden	70-Liter-Restmüllsack	4,30 €.
-----------	-----------------------	---------

(8) Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt bei Presscontainern 435,35 €/ je Tonne.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt

a)	je Abfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter)	20,00 €
b)	je Expressabfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter)	60,00 €
c)	je Selbstanlieferung an der Annahmestelle Hansastrasse (maximal Kofferraumladung oder kleiner Anhänger)	8,00 €

(10) Für die Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit wird eine Gebühr von 15,00 € je Änderungsantrag bzw. Aufstellung erhoben, sofern die Änderung (Austausch des Gefäßes) nicht durch den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst durchgeführt wird.

(11) In den Benutzungsgebühren gemäß den Absätzen 2 bis 10 sind alle nicht anderweitig gedeckten Kosten gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. enthalten.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 07. Dezember 2022

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

147 Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.10.2011

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 06.12.2022 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.10.2011 beschlossen:

4. Änderungssatzung vom 07.12.2022

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.10.2011

Aufgrund des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert, der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz NRW nF ab 01.08.2020) vom 30.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 462), zuletzt geändert mit Gesetz vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877), des § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (SGV. NRW. 223) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.10.2011 beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.10.2011, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 11.06.2020, wird wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jahres- einkommen	Elternbeiträge für						
	Kinder unter 2 Jahre in Kindertagespflege sowie alle Gruppenformen nach KIBiz			Kinder ab 2 Jahre in Kindertagespflege sowie alle Gruppenformen nach KIBiz			Kinder in der Offenen Ganztagschule
	bis 25	bis 35	bis 45	bis 25	bis 35	bis 45	
	Stunden wöchentliche Betreuung			Stunden wöchentliche Betreuung			
bis 38.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 48.000,00 €	108,00€	120,00€	152,00€	48,00€	56,00€	80,00€	48,00€
bis 58.000,00 €	136,00€	152,00€	192,00€	76,00€	84,00€	120,00€	76,00€
bis 68.000,00 €	160,00€	176,00€	220,00€	92,00€	104,00€	152,00€	92,00€
bis 78.000,00 €	192,00€	212,00€	264,00€	116,00€	128,00€	188,00€	116,00€
bis 88.000,00 €	220,00€	240,00€	290,00€	140,00€	160,00€	210,00€	140,00€
bis 98.000 €	250,00€	270,00€	320,00€	170,00€	190,00€	240,00€	170,00€
bis 108.000 €	280,00€	300,00€	350,00€	200,00€	220,00€	270,00€	200,00€
über 108.000 €	310,00€	330,00€	380,00€	230,00€	250,00€	300,00€	215,00€

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld Rhld., 07.12.2022



Frank Schneider
Bürgermeister

148 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Langenfeld

Aufgebot

Das Sparbuch Nr. 3022528552 wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an, unter Vorlage des Sparkassenbuches, seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 21.11.2022


STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.
DER VORSTAND

149 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Langenfeld

Aufgebot

Das Sparbuch Nr. 3022391043 wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an, unter Vorlage des Sparkassenbuches, seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 24.11.2022


STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.
DER VORSTAND